

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 6. Juni 2023

Vernehmlassung

zur Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind. Bezüglich der praktischen Umsetzung bestehen noch Unklarheiten, wir verweisen diesbezüglich auf die untenstehenden Ausführungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir die nachfolgenden Bemerkungen:

Art. 10a der Asylverordnung 3

Gemäss Art. 8a Abs. 1 nAsylG¹ können Personendaten zur Abklärung «der Identität», der Nationalität und des Reiseweges bearbeitet werden. Die Ausführungsbestimmung dazu spricht in Art. 10a Abs. 1 der Asylverordnung 3 davon, dass Daten zu «Angaben zur Person», ihrer Nationalität und zum Reiseweg ausgewertet werden dürfen. Wir stellen fest, dass der Begriff «Angaben zur Person» weiter gefasst ist, als der Begriff «Identität» in der zugrundeliegenden Gesetzesbestimmung. Wir regen daher an, auch in 10a Abs. 1 der Asylverordnung 3 von «Angaben zur Identität» zu sprechen.

Zu den Begrifflichkeiten: Auf Grund der Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden mit dem Rechtsbehelf der Siegelung (Art. 248 StPO) erscheint es uns als angezeigt, die Begrifflichkeiten zum Umgang mit Daten der Betroffenen zu schärfen. Art. 8a nAsylG spricht in diesem Zusammenhang von «bearbeiten». Art. 3 Buchstabe e Datenschutzgesetz zählt die Durchsuchung von Daten jedoch nicht zum «Bearbeiten». Im strafprozessualen Kontext wird beim zentralen Vorgang der Sichtung vorhandener Daten stets von «durchsuchen» gesprochen. Die Erfahrung aus Entsiegelungsverfahren zeigt, dass den Daten ihre Relevanz nicht anzusehen sind, ohne von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Eine Triage etwa aufgrund von Datenbezeichnungen oder Ord-

¹ Vgl. BBl 2021 2317.

nungsstrukturen ist nicht zielführend. Entsprechend scheint es nicht möglich, ausschliesslich Daten auszuwerten, die der Abklärung der Identität usw. dienen, wie im erläuternden Bericht festgehalten (Ziff. 3.1 zu Art. 10a nAsylV 3, S. 3). Zur Festlegung der relevanten Daten ist zwangsläufig eine Sichtung (oder eben: Durchsichtung) der gesamten Daten erforderlich. Würde bereits auf dieser Ebene eine Einschränkung vorgenommen, vereitelte dies im schlechtesten Fall den Zweck der Datenanalyse. Der in Art. 10a nAsylV 3 verwendete Begriff des «Auswertens» steht unseres Erachtens für den nächsten Schritt und drückt aus, welche Daten für die Identitäts- oder Nationalitätsfeststellung herangezogen oder verwendet werden dürfen.

Art. 10h der Asylverordnung 3

Gemäss Art. 10h Abs. 1 des Revisionsentwurfs zur Asylverordnung 3 informiert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die betroffenen Personen bei ihrer Ankunft in einem Zentrum des Bundes oder einer Unterkunft am Flughafen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Auswertung elektronischer Datenträger. Dies unabhängig von der Aufforderung zur Aushändigung dieser Datenträger gemäss Art. 8a Abs. 6 nAsylG². Wir weisen darauf hin, dass dieser Art. 10h Abs. 1 der Asylverordnung 3 eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber dem nAsylG³ einführt. Aus unserer Sicht sollte die Information über die (mögliche) Auswertung der Datenträger der betroffenen Person erst im Zeitpunkt der Aufforderung zur Aushändigung der Datenträger zwecks Auswertung erteilt werden und nicht generell bei der Ankunft. So ist es auch in Art. 8a Abs. 6 des nAsylG⁴ vorgesehen. Damit kann verhindert werden, dass eine betroffene Person vorgewarnt ist und relevante Daten auf ihren Datenträgern vor der Auswertung löscht oder manipuliert.

Art. 10h Abs. 1 der Asylverordnung 3 sollte somit aus unserer Sicht wie folgt lauten: «Mit der Aufforderung zur Aushändigung ihrer Datenträger informiert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Auswertung elektronischer Datenträger; das Staatssekretariat für Migration (SEM) erläutert das Verfahren. »

Wegweisungsvollzug gemäss Art. 47 nAsylG⁵

Während es im Asylverfahren die Möglichkeit gibt, eine Verweigerung der Mitwirkung bei der Fällung des Asylentscheids zu berücksichtigen, gibt es im Rahmen des Wegweisungsvollzugs keine Möglichkeit, um die Verweigerung der Aushändigung der Datenträger zu sanktionieren oder gar durchzusetzen. Für die Betroffenen gibt es wenig Anreiz zur Mitwirkung, die Herausgabe von elektronischen Datenträgern basiert auf einer Freiwilligkeit ohne behördliche Sanktionsmöglichkeit. Erklärt sich anlässlich eines Ausreisegesprächs (gemäss Art. 2a der [Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen, VVWAL; SR 142.281](#)) ein Betroffener mit der Auswertung seiner Datenträger einverstanden, müssen die Datenträger für die Auswertung zu den Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration (SEM) gelangen, da gemäss Revisionsentwurf nur diese eine Auswertung vornehmen können sollen. Dabei fehlt eine Regelung, wie die Datenträger den Weg vom Kanton zu den Zuständigen des Staatssekretariats für Migration (SEM) finden. Wir bitten um entsprechende Präzisierungen.

² Vgl. BBl 2021 2317.

³ Vgl. BBl 2021 2317.

⁴ Vgl. BBl 2021 2317.

⁵ Vgl. BBl 2021 2317.

Unklar ist auch, in welcher Form die Resultate einer solchen Überprüfung in den Akten festgehalten und in welcher Form die Kantone darüber informiert werden. In Art. 47 Abs. 3 nAsylG⁶ ist nur geregelt, dass die für den Vollzug notwendigen Personendaten an die Behörden des zuständigen Kantons weitergeleitet werden können. Da die Kantone für den Vollzug der Wegweisung zuständig sind, haben sie ein grosses Interesse an den getätigten Abklärungen. Wir würden es begrüßen, wenn die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse sowie eine umgehende Informationspflicht gegenüber den Kantonen festgelegt würde.

Beizug von Akten von Strafverfahren

Wird gegen eine Person ein Strafverfahren geführt (z.B. Einbruchdiebstahl), kann es zu einer Auswertung von beschlagnahmten elektronischen Geräten (z.B. Mobiltelefon) kommen. Wird gegen diese Person später ein Landesverweis ausgesprochen und ist den Vollzugsbehörden die Nationalität respektive der Herkunftsort unbekannt, so bietet es sich an, auf die Strafakten mit den dort vorhandenen elektronischen Auswertungen zurückzugreifen, um nach Hinweisen (z.B. Mails, Whatsapp-Verlauf) zu suchen, in welches Land die betreffende Person ausgeschafft werden muss.

Wir ersuchen Sie, die Schaffung einer Grundlage für eine solche Auswertungsmöglichkeit zu prüfen, insbesondere bietet sich eine Anpassung von Art. 3 der [Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen, VVWAL; SR 142.281](#) an.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

⁶ Vgl. BBI 2021 2317.